

## Die Doppelanrechnung der Kriegsjahre.

Wir erhalten folgende Zuschrift:

Die Frage der Doppelanrechnung der Kriegsjahre stellt für die Beamtenchaft im Vordergrund des Interesses. Einen Teil der Eisenbahner, nämlich den im Ersatzdienst tätigen Bediensteten, wäre die Regierung, wie aus den Berichten über die bisher abgeschlossenen Verhandlungen hervorgeht, gern bereit, die anderthalbfache Berechnung der Kriegsjahre auch im Hinblick auf die Vorrückung und die Beförderung zuzugestehen. Dies ist, wie in der Zeit bereits ausgeführt wurde, in zweifacher Hinsicht ganz unzulässig. Erstens läßt sich eine Trennung der Bahnangestellten nach ihrem Dienstort und der Art ihrer Tätigkeit bei dem geringen Zusammenhang der einzelnen Dienstzweige keineswegs durchführen. Zweitens würde eine anderthalbfache Berechnung der Kriegsjahre bloß eine ganz lächerliche Maßregel darstellen. Müßten doch die Beamten in den unteren Dienstklassen, denen die überwiegende Mehrzahl der Beamtenchaft angehört, durchschnittlich alle zwei Jahre um 200 Kronen jährlich vor. Nach vier Kriegsjahren beträgt somit der Wert der normalen Vorrückung 400 Kronen, während er sich bei anderthalbfacher Berechnung der Kriegsjahre auf 600 Kronen belaufen würde. Die ganze Maßnahme würde somit äussermäßig eine „Besserstellung“ um 200 Kronen jährlich darstellen — ein Betrag, der heutzutage überhaupt gar nicht in Betracht kommt. Daß ferner die bitteren Kriegsjahre mit ihrer ungeheuren Arbeitsüberbürdung, mit ihrem Kummer und mit ihren Sorgen den Geist und den stark unterernährten Körper des Beamten hart mitnehmen und seine Arbeitskraft dauernd schädigen, weshalb für die Pensionsanrechnung diese Jahre doppelt angerechnet werden müssen, ist bereits allgemein anerkannt. Aus allen diesen Gründen will die Beamtenchaft von ihrer Forderung nach einer billigen Doppelanrechnung der Kriegsjahre keineswegs ablassen.

Es ist selbstverständlich, daß sich diese Maßnahme, gleichfalls ohne jegliche Einschränkung, auch auf solche Beamte erstrecken müßte, die während des Krieges in den Ruhestand versetzt worden sind. Somit dürfte man sich nicht damit begnügen, den Betroffenen die aktive Kriegsdienstzeit bloß als Grundlage für die Pensionsbemessung doppelt anzurechnen. Sie müßten vielmehr nachträglich auch derjenigen Vorrückung oder Beförderung teilhaftig werden, die ihrer aktiven Dienstzeit während des Krieges entspricht.

Nehmen wir beispielsweise an, ein Beamter hätte vor seiner Pensionierung in der letzten Rangklasse, für die vierjährige Vorrückungen vorgezogen sind, sechs Jahre zugebracht, davon zwei Jahre im Kriege. Da letztere doppelt zählen, so ergibt sich eine anrechenbare Dienstzeit von acht Jahren, die zwei Vorrückungen entspricht. Er müßte mithin, da er nur einmal vorgerückt ist, nachträglich noch um eine Gehaltsstufe vorgerückt werden, so daß sein Ruhegehalt nunmehr von einer höheren Grundlage und (wenn er nicht ohnehin die volle Dienstzeit

zurückgelegt hat) zugleich von einer höheren Anzahl von Jahren zu berechnen wäre. Aber selbst dann, wenn er nicht, wie in unserem Beispiel angenommen, sechs, sondern bloß fünf Jahre in seiner letzten Rangklasse zugebracht hätte, so dürfte ihm das über das Quadriennium hinaus zugebrachte, doppelt zu rechnende Kriegsjahr, trotzdem es zu einer Vorrückung nicht ausreicht, doch nicht zur Gänze verloren gehen. Dieser Forderung kann sehr leicht dadurch entsprochen werden, daß man die Kriegsjahre auch für die Vorrückung zum entsprechenden Teile („pro rata parte“) anrechnet, mithin beispielsweise den Beamten nicht um 400 Kronen, sondern nach drei anrechenbaren Dienstjahren um 300 Kronen vorrücken läßt.

Schon diese Beispiele zeigen, daß die Durchführung der keineswegs so einfachen Angelegenheit nicht dem freien Ermessen der Behörden — die sich stets als sehr kleinlich und engherzig erwiesen haben — überlassen werden darf. Die Frage wird nur dann nach Recht und Billigkeit gelöst werden können, wenn dabei auch die Organisationen der aktiven und pensionierten Beamten ein Wort mitzusprechen haben werden.